

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.10.1986

Geschäftszahl

85/03/0097

Rechtssatz

Wird im Falle der Verweigerung der Atemluftprobe iSd Konkretisierungsgebotes gemäss § 44 a lit a VStG im Spruch des Straferkenntnisses erster Instanz der Tatort nicht angeführt, ist die Berufungsbehörde gemäss § 66 Abs 4 AVG verpflichtet, diesen dem erstinstanzlichen Straferkenntnis anhaftenden Mangel zu beseitigen. Eine Auswechslung der mit dem Straferkenntnis erster Instanz zur Last gelegten Tat erfolgt dadurch nicht (Hinweis E VS 13.6.1984, 82/03/0265, VwSlg 11466 A/1984).